

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muß für die erste $\frac{1}{4}$ Stunde ohne jedes Entgelt geschehen, für jede weitere angefangene bezw. vollendete $\frac{1}{4}$ Stunde werden 50 Pfg. für Einspanner und 75 Pfg. für Zweispänner vergütet.

IV. Für die Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen.

Für die Fahrten aus den Eisenbahnhöfen ist während der Tageszeit zu den ad I und II genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pf. zu zahlen.

Für die Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen während der ad III angegebenen Nachtzeit ist der doppelte, ad I und II festgesetzte Tagesfahrpreis zu berechnen.

V. Der zum Abholen aus dem Theater

bestellte Droschkenkutscher kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, dagegen müssen ihm für das Warten 50 Pfg. besonders gezahlt werden.

VI. Die Führer der sogen. Damen-Phaetons

(Pony-Fuhrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten $\frac{1}{3}$ der Tage mehr zu fordern.

VII. Bei Fahrten außerhalb der Stadt

ist das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Hutschachtel und Reisejack frei. Dagegen ist für jedes größere Stück Gepäck 50 Pfg. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

VIII. Den Droschkenkutschern ist es untersagt

Trinkgelder zu verlangen.

XVIII. Tarif für die Gepäckträger auf den Stationen der Königlichen Staats-, der Taunus- u. der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn in der Stadt Wiesbaden.

1. Transport von der Bahn bis in die Stadt.

- 1) Für Gegenstände unter 15 Pfund,
Hutschachtel, Reisetasche 2c. pr. Stück 10 Pfg.
Zusammen jedoch höchstens 25 Pfg.
- 2) Für einen Koffer, eine Kiste 2c. von 15 bis 50
Pfund 25 Pfg.
- 3) Für einen Koffer, eine Kiste oder einen sonstigen
schweren Pack von 50—100 35 Pfg.
- 4) Für desgl. von 100—200 Pfund 50 Pfg.
- 5) Für desgl. von über 200 Pfund nach Abkommen.

2. Transport von den Droschken in das Gepäckbureau oder an die Waggonen und umgekehrt.

- 1) Für einen Koffer, eine Kiste oder sonstigen
schweren Pack 10 Pfg.